

23. Ist die gewerbliche Verwertbarkeit der patentierten Erfindung eine stillschweigende Bedingung des Lizenzvertrages?

III. Civilsenat. Urth. v. 5. Dezember 1893 i. S. U. (Rl.) w. Gebr. R. (Befl.) Rep. III. 181/93.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Nach Annahme des Berufungsgerichtes gehört, abgesehen von besonderen die Vermutung eines gewagten Geschäftes rechtfertigenden Gründen, zu den Voraussetzungen eines Lizenz- wie Überlassungsvertrages, daß die Erfindung, über welche der Vertrag geschlossen wird, bereits eine gewerblich verwertbare Gestalt gewonnen hat, d. h. in einer für den gewerblichen Zweck, welchem sie dienen soll, brauchbaren Weise praktisch dargestellt werden kann. Auf Grund dieser Annahme ist der zwischen dem Kläger als Patentinhaber und dem Beklagten als Lizenzträger abgeschlossene Vertrag ausgelegt, und nach der Feststellung, daß die dem Kläger zum Pulsometer patentierte Erfindung einen erkennbaren Unterschied ihrer Wirkung im Vergleiche zu dem gewöhnlichen — nicht patentierten — Pulsometer thatsächlich nicht aufweise, die auf Erfüllung des Vertrages gerichtete Klage des Klägers abgewiesen worden.

Jener Annahme ist das Revisionsgericht unter Aufhebung des Berufungsurtheiles entgegengetreten aus folgenden

Gründen:

... „Sind nach dem Patentgesetze Patente nur für solche neue Erfindungen zu erteilen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, so kann bei Abschluß des Lizenzvertrages der Lizenzträger allerdings davon ausgehen, daß die patentierte Erfindung auf ihre gewerbliche Verwertbarkeit geprüft worden ist, und daß diese Prüfung zur Annahme solcher Verwertbarkeit geführt hat. Den Gegenstand des Lizenzvertrages bildet aber allein die dem Lizenzträger gewährte Erlaubnis zur Benutzung der patentierten Erfindung; der Patentträger will dem Lizenzträger gegenüber von seinem Verbotungsrechte keinen Gebrauch machen. Solange das Patent nicht für nichtig erklärt ist, hat der Patentträger das Recht, Dritte von der gewerbsmäßigen Herstellung ic des Gegenstandes der Erfindung auszuschließen, und auf dieses Aus-

schließungsrecht verzichtet der Patentträger gegenüber dem Lizenznehmer. Selbstverständliche Voraussetzung für den Lizenzvertrag ist daher, daß dem die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung Gewährenden das Patent in der That erteilt worden ist, der Gewährende also die Befugnis hat, Dritte von der gewerblichen Benutzung zu ausschließen. Nicht aber ist Voraussetzung des Vertrages das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften einer Erfindung, welche das Gesetz für die Patentierung der Erfindung fordert; denn auch beim Fehlen dieser Eigenschaften besteht das Patent bis zur Nichtigkeitserklärung, gewährt mithin auch dem Patentträger die rechtliche Befugnis, dem Lizenzträger zu gewähren, was er ihm versprochen hat. Die hier zur Frage stehende gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung ist daher keine stillschweigende Bedingung des Lizenzvertrages, und ihr Nichtvorhandensein begründet für den Lizenzträger nicht die Befugnis, unter Berufung auf Irrtum vom Vertrage zurückzutreten; der Irrtum des Lizenzträgers über die Verwertbarkeit der Erfindung ist nur ein Irrtum im Beweggrunde, nicht ein Irrtum über den Vertragsgegenstand selbst. Wenn aber das Berufungsgericht für die Annahme einer stillschweigenden Bedingung davon ausgeht, daß der Lizenzträger, sofern nicht besondere Gründe für die Vermutung eines gewagten Geschäftes sprechen, nicht die Absicht habe, das Risiko für die gewerbliche Verwertbarkeit zu tragen, so ist diese Annahme aus der Natur des Lizenzgeschäftes nicht zu begründen. Die Übernahme der gewerblichen Ausbeutung einer patentierten Erfindung ist selbst dann ein mit Verlustgefahr verbundenes Spekulationsgeschäft, wenn dem Patentträger nicht eine feste oder doch im Minimalbetrage begrenzte Rente gewährt, vielmehr nur Prämie für jeden nach dem Patente hergestellten und verkauften Gegenstand versprochen wird. Der Lizenzträger hat, sofern nicht der Vertrag eine andere Bestimmung trifft, die nicht selten sehr erheblichen Kosten für die gewerbliche Herstellung und die Inverkehrbringung des Gegenstandes der Erfindung aufzuwenden, und trotz aller sinnreichen Eigenschaften kann die Erfindung im Erfolge schließlich doch nicht die gewerbliche Verwertung gestatten oder, wenn sie auch eine gewerblich verwertbare Gestalt gewonnen hat, doch im Interessentenkreise keinen Beifall finden oder durch eine andere noch bessere Erfindung in Kürze überholt werden. Wer die Ausbeutung eines Patentees übernimmt, weiß dieses oder muß es doch wissen; und

---

will er die Gefahr überhaupt nicht oder doch nicht allein tragen, so mag er bei Abschluß des Vertrages die ihm erforderlich erscheinenden Kautelen vereinbaren. Der Lizenzvertrag als solcher bietet keine rechtliche Handhabe, dem Lizenzträger beim Mißlingen der Spekulation zu Hilfe zu kommen." . . .